

GEBÜHRENORDNUNG / ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Die Leistungen der BAUTECHNISCHEN VERSUCHS-UND FORSCHUNGS-ANSTALT SALZBURG (bvfs) werden nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung abgerechnet.
- § 2 Mit Erscheinen dieser Gebührenordnung (GO) wird die bisher geltende GO ungültig und treten alle auf direkte Anfrage genannten Prüfgebühren außer Kraft.
- § 3 Die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren sind Mindestsätze und gelten nur für normale Untersuchungen. Für Leistungen von besonderer technischer und wirtschaftlicher Bedeutung erhöhen sich diese Gebühren.
- § 4 Das Vorbereiten von Proben und Versuchseinrichtungen samt Vorhaltung wird nach Zeitaufwand verrechnet.
- § 5 Die Gebührensätze der vorliegenden GO gelten als übliches Entgelt.
- § 6 Als Gebühren-Verrechnungseinheit gilt die "PRÜFEINHEIT" ("PEH"). Als Prüfeinheit gilt 1/100 (Hundertstel) der jeweils gültigen ZEITGRUNDGEBÜHR für Ziviltechniker gemäss Verordnung der BUNDESKAMMER DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURKONSULENTEN. Die auf dieser Grundlage ermittelte Gebühr wird, ausgenommen Kilometergeld, auf volle Schillingbeträge auf- oder abgerundet.
- § 7 Für Auswertung und Dokumentation (Beurkundung) wird eine gesonderte Gebühr verrechnet, so sie nicht schon ausdrücklich ganz oder teilweise in der Prüfgebühr enthalten ist.
- § 8 Über Prüfungen hinausgehende Berichte, Beurteilungen und angeschlossene Gutachten unterliegen nicht den angeführten Gebührensätzen und werden nach einschlägigen Gebührenordnungen abgerechnet. Der Aufwand für Zeugeneinvernehmungen aus dem Personalstand der bvfs, die vom Auftraggeber im Zusammenhang mit erbrachten Leistungen bei Gericht beantragt werden, wird dem Auftraggeber nach dieser GO verrechnet. Jeder Auftrag an die bvfs schließt derartige Folgekosten ein, unabhängig von den Zeugengebührenbestimmungen der vernehmenden Gerichte.
- § 9 Außer den Gebühren hat der Auftraggeber die Nebenkosten für Materiallieferungen und Leistungen Dritter zu tragen, wie z.B. Postgebühren, Transporte, Sonderkosten, Versicherungen, Zölle, Stempelmarken. Als Nebenkosten gelten auch Aufwendungen, die aus der besonderen Situation einer Untersuchung resultieren und etwa über die normale Abnutzung der Geräte hinausgehen.
- § 10 Auf die Nebenkosten wird zur Deckung der allgemeinen Bearbeitungskosten ein Zuschlag von 15 % aufgeschlagen. Reicht dieser Zuschlag auf Grund des tatsächlichen Aufwandes nicht aus, wird er nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- § 11 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) im gesetzlichen Ausmaß ist in den Gebühren, in den Nebenkosten sowie im Zuschlag nach § 10 nicht enthalten.
- § 12 Voraussetzung für die Aufnahme von Prüfarbeiten ist eine ordnungsgemäße schriftliche Auftragserteilung bzw. Auftragsbestätigung mit allen notwendigen Angaben und allfälligen Unterlagen (z.B. Lagepläne, Bauwerksabmessungen). Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- § 13 Für Arbeiten außerhalb der bvfs hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen und alle erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen (z.B. Betretungsrecht, Grabungsbewilligung, Einbaugenehmigung, Sicherungen) auf seine Kosten zu beschaffen und der bvfs nachzuweisen. Insbesondere hat der Auftraggeber auch alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutze fremder Rechte zu treffen. Schäden, Nachteile und Zeitaufwand, die der bvfs aus einer solchen Nichterfüllung erwachsen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- § 14 Unvermeidbare Schäden (z.B. Flurschäden) an Dritten und hierfür erforderliche Versicherungen sind vom Auftraggeber zu übernehmen.
- § 15 Prüf- und Untersuchungsgut ist der bvfs kostenlos und frachtfrei beizustellen und geht mit der Einlieferung in das Eigentum der bvfs über. Das Prüfgut wird nach Abschluss der Prüfungen nur über schriftlichen Auftrag gebührenpflichtig aufbewahrt.
- § 16 Die Art und Anzahl von durchzuführenden Labor- und Feldversuchen ist von den spezifischen Verhältnissen des zu untersuchenden Prüfgutes (Material) und den gegebenen Umständen abhängig. Die Auslegung und Interpretation von Regelwerken (z.B. Normen und Vorschriften) liegt im fachlichen Ermessensbereich der bvfs. Abweichungen hiervon sind schriftlich festzulegen und im Bericht zu beurkunden.
- § 17 Die Haftung der bvfs bezieht sich nur auf die Messergebnisse, nicht jedoch auf andere wie immer geartete Umstände.
- § 18 Wird ein Prüfauftrag vom Auftraggeber widerrufen, eingeschränkt oder eine Untersuchung einvernehmlich abgebrochen, hat der Auftraggeber in jedem Fall anteilig die Gebühren und Nebenkosten zu tragen. Die Stornogebühr beträgt jedoch mindestens 100 PEH.
Die bvfs ist berechtigt, die Durchführung eines Auftrages abzulehnen oder abzubrechen (Rücktrittsrecht), wenn
(a) über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird; das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleichs während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden;
(b) eine rechtzeitige Erfüllung des Auftrages durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist;
(c) der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere der § 12 und § 13, trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;
(d) im Falle vereinbarter gänzlicher oder teilweiser Vorausleistungspflicht des Auftraggebers dieser seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.
Macht die bvfs vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat sie Anspruch auf Verrechnung aller bis dahin erbrachten Leistungen.
- § 19 Die gemäss AkkG, BGBl.468/1992 bzw. Salzburger Bauproduktengesetz LGBl.Nr. 11/1995 e.a. ausgestellten Berichte gelten als öffentliche Urkunden. Prüfberichte werden einfach ausgefertigt. Mehrfertigungen im Zuge der Ausstellung werden je Blatt mit 1 PEH verrechnet.
- § 20 Mündliche, telefonische und E-Mail-Informationen (z.B. Gebühren, Prüfergebnisse, Vertragsabwicklungen betreffend) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen, schriftlichen Form.
- § 21 Der bvfs verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Beurkundungen (Berichte, Befunde, Gutachten, usw.) dürfen vom Auftraggeber nur vollständig veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der bvfs vorgenommen werden. Die Zustimmung der bvfs ist gebührenpflichtig.
- § 22 Die bvfs ist grundsätzlich berechtigt, aus Untersuchungen gewonnene Ergebnisse und Erkenntnisse zur Förderung der Forschung unentgeltlich zu verwenden.
- § 23 Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Auftraggeber. Wird nachträglich eine Neuausstellung einer Gebührenrechnung (Umschreiben einer Gebührenrechnung) verlangt, wird eine Mindestgebühr von 30 PEH berechnet.
- § 24 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach den tatsächlich erbrachten Leistungen. Für Qualitätssicherung wird ein gesonderter Zuschlag verrechnet.
- § 25 Die bvfs kann vor Beginn der Prüfarbeiten einen Gebührenvorschuss in Rechnung stellen. Bei größeren Untersuchungen können Teilrechnungen gelegt werden.
- § 26 Bei Abrechnung nach Zeitaufwand werden Personal- und Gerätekosten getrennt verrechnet.
- § 27 Fälligkeit:
Die Gebührenrechnung ist unabhängig vom Ergebnis der Prüfung bei Rechnungserhalt fällig. Skonto wird nicht gewährt.
- § 28 Verzug:
Bei Zahlungsverzug werden außer Mahnspesen (10 PEH und Porto) Verzugszinsen in der Höhe des 1,5-fachen jeweils gültigen Diskontsatzes der Österreichischen Nationalbank verrechnet.
- § 29 Gerichtsstand:
Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen ist der ordentliche Standort der bvfs – SALZBURG STADT.